

Kleine Mitteilungen.

Vom Reichsgericht. (Nachdruck verboten.) — Ueber den Begriff »Verbreitung von Schriften« fand am 12. d. M. vor dem Reichsgericht eine beachtenswerte Erörterung statt. Die Strafkammer in Krotoschin hat am 5. März die Händlerstochter J. K. wegen Beleidigung zu einem Jahre Gefängnis verurteilt. Die Angeklagte hat eine Anzahl Briefe und sonstige Schriftstücke unzüchtigen und unflätigen Inhalts, die sie von anderer Hand hatte schreiben lassen, durch die Post an verschiedene Personen in Jarotschin und Schroda gesandt. Die Strafkammer hat gemäß § 186 angenommen, daß es sich um eine »durch Verbreitung von Schriften« begangene Beleidigung handle. Die Revision der Angeklagten wurde vom Reichsanwalt für begründet erklärt. Er betonte, daß eine Verbreitung von Schriften ganz zu Unrecht angenommen worden sei. Die getroffenen Feststellungen widerlegten geradezu jene Annahme. Nach der Ansicht des Reichsgerichts liege eine Verbreitung von Schriften nicht darin, daß die That durch Absendung von Briefen an beschränkte Personenkreise begangen worden sei. Die »Verbreitung von Schriften«, die § 186 im Auge habe, stehe der öffentlichen Verbreitung gleich. Es müsse also, wenn der erschwerende Umstand angenommen werden solle, mindestens subjektiv die Absicht dahin gehen, die Schriften einem unbeschränkten Personenkreise zugänglich zu machen. — Das Reichsgericht erkannte im Einklange hiermit auf Aufhebung des Urteils und verwies die Sache an die Strafkammer zurück.

In Oesterreich verboten. — Das Landes- als Preßgericht in Laibach hat die Weiterverbreitung der ausländischen Druckschrift: »Ein Beitrag zur Liguori-Moral«, zweite Auflage von »Ultramontanes zur Lex Heinze« von Grafen Paul von Hoensbroech, Berlin 1901, Druck und Verlag von A. Haack, verboten. Weiter hat das Landesgericht in Laibach die ausländische Druckschrift: Eugen Schmitt, »Die Culturbedingungen der christlichen Dogmen und unserer Zeit«, mit Buchschmuck von J. B. Ciffarz, verlegt bei Eugen Diederichs in Leipzig, 1901, verboten.

Buchhändlerische Bignetten als Warenzeichen. — Zur Ergänzung und Berichtigung der im Börsenblatt Nr. 158 vom 10. Juli, Seite 5570 und 5571, veröffentlichten Liste von buchhändlerischen Verlagszeichen, die als Warenzeichen eingetragen sind, tragen wir nach, daß für die Firma Velhagen & Klasing in Bielefeld außer ihrem Greifen (nicht »Geier«) auch ihr Signet B. & K. unter Nr. 24342 eingetragen ist.

Kunstaussstellung. — In Del Vecchios Ausstellung für Kunst aller Art und Zeit in Leipzig ist gegenwärtig eine Reihe neuer Werke ausgestellt von A. L. Terni, R. Lucas, Marie Orthaus, Professor C. Suhrland, B. Wenzel, Emmy Rogge, F. Windemahl, Cremont, Joseph Rummelspacher, Franz Mader, Jac. Hoffmann, Hugo Knorr, Edmund Massau, C. Weinert, F. Bries, ferner Radierungen von Helleu-Paris, Aquarelle von Leonhard Steiner-Zürich. Der satirische Zeitspiegel von Fritz Haß in München, der auch hier, wie vorher in anderen Städten, berechtigtes Aufsehen erregt, bleibt nur noch kurze Zeit ausgestellt. Von kunstgewerblichen Sachen sind neu ausgestellt: Bemalte Porzellanteller von E. Proch-Worpswede und Amphoro-Porzellane (Leberlaufglasuren).

Neue Bücher, Kataloge etc. für Buchhändler.

Müller, Dr. Ernst, M. d. R., Das deutsche Urheber- und Verlagsrecht. München, J. Schweizer Verlag (Arthur Sellier). 1. Band, 2. Lieferung. 8°. S. 81—160. à Lieferung M. 1.50.

Der 1. Band wird etwa 25 Bogen umfassen und ca. M. 6.— kosten.

Williams and Norgate's (London and Oxford) Book Circular. Notes on new and forthcoming books on theology, classics, European and Oriental languages and history, Continental literature. With a supplement: Second-hand books on classical philology. London and Oxford, Williams & Norgate. New Series, No. 13 (of whole Series No. 133, July 1901). Lex.-8°. S. 113—138.

Hachmeister's Literarischer Monatsbericht für Bau- und Ingenieurwissenschaften, Elektrotechnik und verwandte Gebiete. Verlag von Hachmeister & Thal in Leipzig, VII. Jahrgang. Nr. 7, Juli 1901. 8°. S. 105—120 mit Schlüssel.

Katalog der Verlagsbuchhandlung Veit & Comp. in Leipzig. 1891—1900. Nachtrag zu dem die Jahre 1834—1890 enthaltenden Katalog. 8°. 48 S.

Abdruck aus dem Jahraana.

Kunstaussstellung. — In Brüx in Böhmen wird am 25. d. M. eine Gemäldeausstellung eröffnet werden, die bis Ende August dauern soll. Sie ist von dem bekannten Orientaler Emil Uhl, der von dort gebürtig ist, angeregt worden und wird auch von ihm zur Ausführung gebracht. Sie wird eigene Bilder Uhls und solche von anderen deutschen Künstlern enthalten, und es wird von ihr erwartet, daß sie dazu beitragen werde, die Kunstbestrebungen Deutschböhmens zu fördern. Der Plan fand bei der Stadtvertretung die nötige materielle Unterstützung. Die Ausstellung wird in der Schul-Turnhalle an der Kaiser Joseph-Promenade untergebracht sein.

Ausstellungspreis. — Auf der Industrie-, Gewerbe- und landwirtschaftlichen Ausstellung in Basel erhielt die Verlagsbuchhandlung R. J. Wyß in Bern und Basel in der Gruppe »Landwirtschaftliches Bildungswesen« ein Diplom I. Klasse, d. h. die höchste Auszeichnung dieser Abtheilung.

Personalmeldungen.

Jubiläum. — Am heutigen 15. Juli darf Herr Otto Roth in Gießen, der Inhaber der dort unter der angesehenen Firma Emil Roth blühenden Verlags-Buch- und Kunsthandlung, die fünfundsanzigste Wiederkehr des wichtigen Tages feiern, an dem er im Jahre 1876 das väterliche Geschäft übernommen hat. Wir freuen uns, dem geehrten Herrn Jubilar zu diesem ehrenvollen Gedentage unsere aufrichtigen Glückwünsche aussprechen zu dürfen.

(Sprechsaal.)

»Wessen Organ ist das Börsenblatt?«

Diese Frage stellt ein ungenannter Verfasser in Nr. 28 der »Allgemeinen Buchhändler-Zeitung« vom 11. Juli an die Spitze eines Artikels, für dessen Inhalt der Redakteur und Verleger jenes Blattes, Herr Walther Fiedler in Leipzig, verantwortlich zu machen ist. Da auch der unterzeichnete Redakteur des Börsenblattes darin mit Äußerungen angeführt ist, die er nie gethan hat, so mögen zunächst an dieser Stelle die folgenden Mitteilungen zur Berichtigung dienen:

Erstens:

Es ist un wahr, daß ich Herrn Dr. Mandelkern in Leipzig, der die Aufnahme von preßgesetzlichen Berichtigungen gegen die Firma Veit & Comp. in Leipzig im Börsenblatt von mir verlangte, die bestimmte Zusicherung der Aufnahme dieser Inserate in ihren mir von ihm vorgeschriebenen Formen gegeben hätte. Die Uebersendung von Korrekturabzügen erwies sich aus bestimmten Gründen als notwendig und ist als eine solche Zusicherung nicht aufzufassen.

Zweitens:

Ebenso un wahr ist die mir in den Mund gelegte Äußerung, ich dürfe nichts gegen Herrn Credner veröffentlichen, weil ich sonst meine Stelle verlieren würde. Weder habe ich eine so unbegründete Äußerung gethan, noch ihren Inhalt auch nur angedeutet.

Ich bedauere sehr, daß Herr Walther Fiedler mich zwingt, mich gegen so unbegreifliche Unterstellungen zu verwahren.

Wo in dem Streite, in den ich durch ihn hineingezerrt worden bin, das Recht liegt, habe nicht ich zu untersuchen. Eine sachliche Prüfung von preßgesetzlichen Berichtigungen steht dem Redakteur des aufgeführten Blattes bekanntlich nicht zu. Aber die Formen, die § 11 des Preßgesetzes vorschreibt, müssen gewahrt werden, und innerhalb dieser Schranken ist das Verlangen des Herrn Dr. Mandelkern meinerseits gewährt worden.

Die Fragen bezüglich angeblicher Beeinflussung durch Herrn Credner, die der Artikelschreiber an diese Behauptungen anknüpft, erledigen sich hiernach. Nicht Herrn Credners Wille war mir bei meinen Ablehnungen maßgebend, sondern das sachkundige Gutachten des Rechtsbeistandes des Vorstandes des Börsenvereins und auch der Redaktion des Börsenblattes, dessen Rat ich bei allen diesen Berichtigungsbegehren eingeholt habe.

Die als Ueberschrift des Artikels gewählte Frage: »Wessen Organ ist das Börsenblatt?« darf ich zum Ueberfluß dahin beantworten, daß dieses Blatt, wie wir alle wissen, das Organ des Börsenvereins ist. Diese Thatsache schließt für die Redaktion die Verpflichtung ein, daß sie Angriffe (bezw. nicht zu kontrollierende Behauptungen) von Nichtmitgliedern gegen Mitglieder des Börsenvereins im eigenen Organ dieser letzteren regelmäßig nur insoweit zuläßt, als die Vorschriften des Gesetzes es fordern.

Leipzig, 12. Juli 1901.

Max Evers.